

S A T Z U N G

Über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach
§ 45 Abs. 4 Landesbauordnung

der Ortsgemeinde Merxheim

vom 19. Feb. 1991

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung, sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird wie folgt festgesetzt:

für einen befestigten Stellplatz DM 4.000,--.

Die Festsetzung gilt für die gesamte Ortslage.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Merxheim, 19. Feb. 1991
.....

Siegel



Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmung über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.